

**Satzung der Stadt Balve
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für
das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) für straßenbauliche
Maßnahmen der Stadt Balve für die "Hauptstraße" in Balve im Abschnitt von
"Mühlenweg" bis "Dechant-Amecke-Weg"
vom 29.06.1999**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 16.06.1999 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1996 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Balve für die "Hauptstraße" in Balve im Abschnitt vom "Mühlenweg" bis "Dechant-Amecke-Weg" folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Stellplatzflächen (Parkstreifen)**

An der "Hauptstraße" werden im Abschnitt vom "Mühlenweg" bis zum "Dechant-Amecke-Weg" 22 öffentliche Stellplatzflächen (Parkstreifen) gepflastert hergestellt.

**§ 2
Gehwege**

Die Gehwege werden im Abschnitt gem. § 1 beidseitig gepflastert.

Die in § 3 Abs. 3 Nr. 3 d der Satzung über die Erhebung von Beiträgen gem. § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Balve festgesetzte Gehweganlage wird von 2,50 m auf 5 m festgesetzt.

**§ 3
Straßenbeleuchtung**

Die Straßenbeleuchtung im Abschnitt gem. § 1 wird entsprechend den Vorschriften der DIN 5044 hergestellt.

**§ 4
Unselbständige Grünanlagen**

Die im Abschnitt gem. § 1 befindlichen Bäume werden mit Baumscheiben gesichert.

**§ 5
Einstufung**

Der Ausbauabschnitt der "Hauptstraße" von "Mühlenweg" bis "Dechant-Amecke-Weg" wird als Hauptverkehrsstraße eingestuft.

§ 6 Abschließende Maßnahmen

Die abschließenden Maßnahmen für vorgenannte Einrichtungen sind:

- a) für die öffentlichen Stellplatzflächen (Parkstreifen) das Einsanden des Pflasters
- b) für den Gehweg das Einsanden des Pflasters
- c) für die Straßenbeleuchtung der Anschluß an das Stromnetz
- d) für die unselbständigen Grünanlagen das Setzen der Baumscheiben

§ 7 Abrechnung

Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt gem. § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Balve.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 29.06.1999

Kolossa
Bürgermeister